

## Zahl: IX - 427/2- 1957

Zwettl, am 12. Juli 1957

Baumgruppe auf dem Marktplatz in Schweiggers, Erklärung maturdenkmal.

Gegen diesen Bescheid ist gemüss § 19 des n.ö. Enturschutzgesetzes in behandung mit § 1 (2) der n.ö. Naturschütz-veragnung eine Berulung nicht zulüsnig.

n den

Herrn Bürgermeister

.d.e realfan Schweiggers.

s pruch: der Ausfertigung:

Gemäss § 2, Abs. (1), des n.ö. Naturschutzge = setzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. (2), der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, wird die au. dem Marktplatz in Schweigers, Parzelle Nr. 4174/1 vorhan=dene Baumgruppe, bestehend aus 5 Linden und 2 Kastanienbäumen, zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Erklärung erstreckt sich gemäss § 2, Abs. (2) des zitierten Gesetzes auch auf die im Verbande der Baumgruppe befindliche Mariensäule und auf den Brunnen.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieser Natur= denkmale ist- ausser bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Ge= nehmigung der Landesregierung zulässig.

Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berech = tigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen und jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung unver= züglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

## Begründung:

Die Erklärung der im Spruch genannten Baumgruppe erfolgte wegen ihres kulturellen Wertes, den sie im Verbande mit dem Brunnen und der Mariensäule für den Ort Sch eiggers darstellt und wegen ihres das Ortsbild beherrschenden Gepräges. Zwettl, am 12. Juli 1957

Zahl: IX - 427/2- 1957

Rechtsmittelbelehrung: Mark dem den gegungswaar in Schwarz was being gegen was den de gegen was de gegen was de gegen de

Gegen diesen Bescheid ist gemäss § 19 des n.ö.
Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 (2) der n.ö. Naturschutz=
verodnung eine Berufung nicht zulässig.

n den

Ders Bezirkshauptmann:
M ü l l e r e.h.
.araggia doz aLds.Ob.Reg.Rat.

ed o u r q a Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Gendes § 2, Abs. (1), des n.ö. Naturechutzse = setzes vom 17. Mai 1951, LGBL. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. (2), der n.ö. Naturechutzverordnung, LGBL. Nr. 41/1952, wird die au dem Marktpletz in Soh eig ers, Parzelle Nr. 4174/1 vorhandene Beumgruppe, bestehen aus 5 Linden und 2 Kastanienblumen, zum Maturdenkm 1 erklärt.

uicee Erkikrung e streckt bloh gemäse § 2, Abs. (2) des zitierten Gebetzes auch auf die im Verbande der Jeumgruppe befindliche Larienzäule un suf den Erunnen.

Jede Veranderung oder Veraichtung dieser Natur= denkunle ist- ausser bei Gefahr im Vorzuge - nur mit vorheriger Ge= nelmigung der Landeeregierung zulässig.

Der zur Verfügung über des Naturgebilde Berech = tigte hat für die grindlung des Naturdenkundes zu sorgen und jede beitennt gewordene Geführdung, Varänderung oder Vermichtung unverzullich der Bezinkaverwallungsbelörde bekonntzugeben.

## Begründung:

Die Erklanung der im Spruch genannten Baumgruppe erfolgte wegen ihres kulturellen erten, den sie im Verbande mit dem Brunnen und der Geriensbale für den Ort Bon eiggere dernfellt und Degen ihres üns Ortsbild beherrselenden Gepräges.